

4. Pflichten der Organe der Strafrechtspflege: Pflicht der Gerichte, des Staatsanwalts und der Untersuchungsorgane ist es, die Rechte des Beschuldigten und des Angeklagten, wie sie sich im einzelnen insbesondere aus § 61 ergeben, zu gewährleisten und ihn über diese Rechte zu belehren.

5. Auslieferung: Mit Abs. 3 wird das verfassungsmäßige Verbot der Auslieferung eines Bürgers der DDR an einen anderen Staat (Art. 33 Abs. 2 Verfassung) strafprozessual bekräftigt. Die Auslieferung von Personen, die nicht Bürger der DDR sind, ist völkerrechtlich insbesondere in Rechtshilfeverträgen geregelt oder wird von Fall zu Fall zwischenstaatlich vereinbart.

§ 16

Stellung des Verteidigers

(1) Der Verteidiger nimmt unabhängig von anderen Prozeßbeteiligten die Rechte des Beschuldigten oder des Angeklagten zu dessen Verteidigung wahr. Ihm obliegt es, den Beschuldigten und den Angeklagten zu beraten. Er hat zur Aufklärung der Straftat alle entlastenden oder die Verantwortlichkeit mindernden Umstände vorzutragen und dem Beschuldigten oder dem Angeklagten die erforderliche Unterstützung zur Wahrnehmung seiner Rechte zu gewähren.

(2) Der Verteidiger soll bei der Auswertung von Strafverfahren, der Erziehung des Verurteilten und der Eingliederung entlassener Strafgefangener in das gesellschaftliche Leben mitwirken.

1. Bedeutung: Das Recht auf Verteidigung als ein Grundrecht des sozialistischen Strafverfahrens schließt die Mitwirkung des Rechtsanwalts als Verteidiger am Strafverfahren ein. Sowohl in Art. 4 StGB als auch in § 6 GVG wird das Recht auf Verteidigung und zur Wahl eines Rechtsanwalts hervorgehoben. Gemäß § 300 Ziff. 5 ist ein Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung zurückzuverweisen, wenn die Vorschriften über das Recht auf Verteidigung (§ 61) verletzt wurden.

2. Rechte und Pflichten: Der Rechtsanwalt als Verteidiger hat eine von anderen am Verfahren Beteiligten unabhängige Stellung. Er ist berechtigt und verpflichtet, die Rechte des Beschuldigten oder des Angeklagten zu dessen Verteidigung eigenverantwortlich wahrzunehmen. Gegen den Willen des Beschuldigten und Angeklagten darf er keine belastenden Umstände Vorbringen.

Der Verteidiger leistet seinen spezifischen Beitrag zur Lösung der Aufgaben des Strafverfahrens, indem er alle entlastenden, die Verantwortlichkeit des Beschuldigten oder Angeklagten ausschließenden oder mindernden Tatsachen vorbringt und den Beschuldigten oder Angeklagten